

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasser V)**

mit

- Preisblatt (Anlage 1+2)
- Technische Anschlussbedingungen (TAB Wasser) für den Anschluss an das Trinkwassernetz (Anlage 3)
- Bestimmungen zur Vermietung von Standrohrwasserzählern zur Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (Anlage 4)
- Merkblatt über Mietbedingungen für Bauwasseranschlüsse (Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke – Anlage 5)

Gültig ab 01.01.2024

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 750) in der zur Zeit gültigen Fassung, deren §§ 2 – 34 und 37 unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen den Stadtwerken Hessisch Oldendorf GmbH, im Folgenden kurz SHO genannt, und ihren Kunden sind, werden folgende Ergänzende Bedingungen vereinbart:

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Vertragsabschluss
3. Baukostenzuschüsse
4. Hausanschlusskosten
5. Erstellung eines Kostenangebots, Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten
6. Zustimmung des Grundstückseigentümers
7. Technische Anschlussbedingungen und Hinweise zum Hausanschluss
8. Inbetriebsetzungskosten
9. Zutrittsrecht
10. Ablesung und Abrechnung
11. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
12. Auskünfte
13. Nachprüfung von Messeinrichtungen
14. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke
15. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Die „Ergänzenden Bedingungen“ gelten für Kunden und Anschlussnehmer mit denen kein Sondervertrag besteht.

2. Vertragsabschluss – (§ 2 AVBWasserV)

- (1) Die SHO schließt grundsätzlich den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab. Ist ein Erbbaurecht bestellt, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet neben der Gemeinschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SHO abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SHO unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SHO auch für die übrigen Eigentümer rechts- wirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum mit dem versorgten Grund- stück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (3) Eine Verpflichtung zum Anschluss oder zur Versorgung besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen nach dem Ermessen der SHO Schwierigkeiten berei- tet oder besondere Maßnahmen erfordert. Wünscht der Antragsteller trotz- dem einen Anschluss, so hat er die für diesen Anschluss und seine Versor- gung zusätzlich erwachsenden Kosten zu übernehmen sowie besondere Be- dingungen zu erfüllen, die im Einzelfall vereinbart werden. Ein Rechtsan- spruch auf Anschluss an das Rohrnetz und Lieferung von Wasser besteht nicht.

3. Baukostenzuschüsse - (§ 9 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt der SHO bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zu- schuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzu- schuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtli- chen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbe- reiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Drucker- höhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (3) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Grundstücksfläche und der Anzahl der Wohneinheiten des anzuschließenden Grundstücks, er beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten. Die weiteren Regelungen sind in der Anlage 2 dargestellt.
- (4) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Bau- kostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Abs. 3.
- (5) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt be- gonnen worden ist und deren Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Ver- teilungsanlagen möglich ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss, abwei- chend von den vorstehenden Absätzen, nach der Baukostenzuschussrege- lung gemäß der zuletzt gültigen Satzung der Stadt Hessisch Oldendorf.

4. Hausanschlusskosten - (§ 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der SHO zu beantragen. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage 2) dieser Ergänzenden Bedingungen.
- (3) Der Anschlussnehmer bezahlt der SHO die Kosten
 - a.) für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen, die auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Hausanschlüsse entstehenden Kosten berechnet worden sind. Die Einzelheiten sind der Anlage 2 zu entnehmen.
 - b.) für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Verlegung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Gleiches gilt für die Umlegung von Messeinrichtungen nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV auf Kundenwunsch.

5. Erstellung eines Kostenangebots, Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

- (1) Der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses gilt zugleich als Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes.
- (2) Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der SHO angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird grundsätzlich die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
- (3) Die SHO ist berechtigt, vor der Ausführung der Arbeiten eine Vorauszahlung auf Basis des Kostenangebotes oder eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

6. Zustimmung des Grundstückseigentümers (§§ 8, 10, 11 AVBWasserV)

Ist der Anschlussnehmer bzw. der Kunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung im Umfang der §§ 8, 10 und 11 AVBWasserV durch den Anschlussnehmer bzw. den Kunden einzuholen und auf dem Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses beizubringen.

7. Technische Anschlussbedingungen und Hinweise zum Hausanschluss (§ 17 AVBWasserV)

Die technischen Anforderungen der SHO an den Hausanschluss sind in den Technischen Anschlussbedingungen zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt (Anlage 3).

8. Inbetriebsetzungskosten - (§ 13 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer hat unter Verwendung des Formulars der SHO über einen zugelassenen Installateur einen Antrag auf Inbetriebnahme zu stellen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz erfolgt durch die SHO oder ihre Beauftragten. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage 2) dieser Ergänzenden Bedingungen.
- (2) Die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist unentgeltlich. Die Kosten für jede weitere beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird nach Pauschalsätzen - Anlage 2 - abgerechnet.
- (3) Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Pauschalsatz (Anlage 2).

9. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Das Zutrittsrecht ist in dem in § 16 AVBWasserV beschriebenen Umfang vereinbart.

10. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

- (1) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in jährlichem Abstand. Die SHO erhebt monatliche Abschläge auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die SHO die Höhe der Abschlagszahlungen auf der Grundlage von Schätzungen fest.
- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- (3) Die Zählerablesung, die Rechnungserteilung und die Erhebung der Abschlagszahlungen können durch beauftragte Dritte erfolgen. Die Zählerablesung kann auch durch den Kunden vorgenommen werden.
- (4) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

11. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

- (1) Für die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden Pauschalsätze gem. Anlage 2 erhoben. Bei Zahlungsverzug werden zusätzlich Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

12. Auskünfte

- (1) Die SHO oder deren Beauftragte sind berechtigt, der Stadt Hessisch Oldendorf für die Berechnung ihrer Abwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

13. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde hat die Nachprüfung von Messeinrichtungen schriftlich zu beantragen.
- (2) Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallende Kosten wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

14. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

- (1) Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der SHO vorgesehenen Bedingungen (Anlage 4) vermietet; hierzu ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe der geplanten Nutzung erforderlich.
- (2) Ein Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ohne Hydrantenstandrohr ist bei der SHO vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Die für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet (siehe Anlage 5).

15. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten ab 01.01.2013 in Kraft.



Anlage 1

Preisblatt Wasserpreis (gültig ab 01.01.2013)

(Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH, im Folgenden kurz SHO genannt, zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasser V))

1. Wasserpreis

Die Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH stellt aufgrund der AVBWasserV in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu folgendem Tarif zur Verfügung:

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Verbrauchspreis und dem Grundpreis zusammen.

a) Der Preis für einen Kubikmeter Wasser beträgt **1,65 €** (1,542 Euro netto).

b) Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler und Jahr bei

	Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. zur Zeit 7 % Mehrwertsteuer)
Nenngröße bis Qn 2,5/Q3=4	36,00 Euro	38,52 Euro
Nenngröße bis Qn 6/Q3=10	67,47 Euro	72,20 Euro
Nenngröße bis Qn 10/Q3=16	122,61 Euro	131,20 Euro
Nenngröße bis Qn 40/Q3=160 und darüber hinaus	245,32 Euro	262,50 Euro

2. Umsatzsteuer

Zu den Nettopreisen wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuge-rechnet.

Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH
Steinbrinksweg 1
31840 Hessisch Oldendorf
Telefon: 05152/782-0
Internet: www.stadtwerke-hessisch-oldendorf.de

Stadtwerke
Hessisch Oldendorf GmbH



Preisblatt

Wassernetzanschlüsse und weitere allgemeine Dienstleistungen

(gültig ab 01.01.2024)

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH (Ergänzende Bedingungen) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in den jeweils gültigen Fassungen.

Versorgungsbereich: Stadt Hessisch Oldendorf mit Ausnahme der Stadtteils Heßlingen und der Bereich Warendahl des Stadtteils Hemeringen

1. Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV

Im Grundbetrag ist die Anschlussleitung auf dem Grundstück (gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler) mit einer Länge von bis zu 10 Metern auf privatem Grundstück – ohne Oberflächenwiederherstellung des Rohrgrabens auf dem Grundstück – enthalten. Die Herstellung des Wanddurchbruchs einschließlich Dichtungsmaßnahmen sind grundsätzlich bauseits durch den Anschlussnehmer zu erbringen.

	netto	brutto
Grundbetrag Hausanschluss bis DN 40 (1 ½ ") bis 10 Meter Grabenlänge	2.950,00 €	3.156,50 €
Grundbetrag Hausanschluss bis DN 50 (2") bis 10 Meter Grabenlänge	3.400,00 €	3.638,00 €
Kosten je Meter Mehrlänge Anschlussleitung bei alleiniger Leitungsverlegung im Graben	62,00 €	66,34 €
Kosten je Meter Mehrlänge Anschlussleitung bei gemeinsamer Leitungsverlegung im Graben mit anderen Ver- und Entsorgungsanlagen	35,00 €	37,45 €

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen (Hausanschlüsse über DN 50 – 2"), werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand abgerechnet.

2. Hausanschlusskosten mit Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (Wasserzählerschacht) gem. § 11 in Verbindung mit § 10 AVBWasserV

Im Grundbetrag ist die Anschlussleitung auf dem Grundstück (gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler) mit einer Länge von bis zu 1 Metern auf privatem Grundstück – ohne Oberflächenwiederherstellung des Rohrgrabens auf dem Grundstück – enthalten. Mehrlängen können gem. Punkt 1. abgerechnet werden.

	netto	brutto
Grundbetrag Wasserzählerschacht bis DN 40 (1 ½ ")	4.150,00 €	4.440,50 €

Für Hausanschlusskosten mit Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen (Hausanschlüsse über DN 40 – 1 ½ ", werden die Kosten gesondert ermittelt oder und nach Aufwand abgerechnet.

3. Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBWasserV

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = \frac{70}{100} \times (M \times F) \times \frac{K}{M^*}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungskosten und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke

M: Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks

F: Von der Anzahl der Wohneinheiten abhängiger Multiplikationsfaktor F

- Grundstücke mit einer Wohneinheit	100 v.H.
- Grundstücke mit zwei Wohneinheiten	130 v.H.
- Grundstücke mit drei Wohneinheiten	150 v.H.
- Grundstücke mit vier oder fünf Wohneinheiten	160 v.H.
- Grundstücke mit sechs und mehr Wohneinheiten	170 v.H.
- bei unbebauten Grundstücken	100 v.H.

M*: Summe der errechneten Grundstücksflächen aller Grundstücke die im Versorgungsgebiet der Stadtwerke an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

$\frac{K}{M^*}$: 1,09 Quotient aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsgebiet und der Summe der errechneten Grundstücksflächen, die im Versorgungsgebiet der Stadtwerke an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

Bei Grundstücken bis 2.000 m² Grundstücksfläche wird die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt. Die darüberhinausgehenden Grundstücksflächen ab 2.001 m² werden mit 30 % in Ansatz gebracht. Für besonders gelagerte Einzelfälle (z. B. für Grundstücke über 5.000 m² Grundstücksfläche) und für gewerblich genutzte Grundstücke behält sich die Stadtwerke Sonderregelungen vor.

**4. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (Standrohrwasserzähler)
gem. § 22 AVBWasserV und Punkt 14 der Ergänzenden Bedingungen**

Je Standrohr wird eine Kautions in Höhe von 500,00 Euro erhoben, die Kautions wird bei Rechnungslegung mit dem Wasserverbrauch und der Grund-/Wochengebühr verrechnet.

Für die Abgabe von Wasser für Bauvorhaben und sonstige vorübergehende Zwecke gilt der Mengenpreis des Allgemeinen Tarifs.

	netto	brutto
Grundgebühr je Mietvorgang	25,00 €	26,75 €
Wochengebühr bei Nutzung (es zählt jede angefangene Woche)	5,00 €	5,35 €

**5. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (Bauwasserzähler)
gem. § 22 AVBWasserV und Punkt 14 der Ergänzenden Bedingungen**

Ein Bauwasseranschluss kann nur hergestellt werden, wenn ein vorverlegter Anschluss (Anschluss mit Anbohrschelle und ein entsprechendes Kopfloch auf dem Grundstück vorhanden sind.

Für die Abgabe von Wasser für Bauvorhaben und sonstige vorübergehende Zwecke gilt der Mengenpreis des Allgemeinen Tarifs.

	netto	brutto
Grundgebühr für die Bereitstellung eines Bauwasseranschlusses	138,00 €	147,66 €
Weitere erforderliche Maßnahmen und Mehrkosten werden entsprechend der Vorgaben zur Veränderung eines Hausanschlusses gem. Punkt 4 Abs. 3 b.) berechnet.	Abrechnung nach Aufwand	

6. Preise allgemeine Dienstleistungen

	netto	brutto
2. oder weitere Inbetriebnahme der Wasserversorgung auf Kundenwunsch (Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sind in den Hausanschlusskosten nach Ziffer 1 und 2 enthalten) Gem. § 13 AVBWasserV i. V. mit Punkt 8 Abs. 2 und 3 der Ergänzenden Bedingungen	150,00 €	178,50 €
Einstellung der Wasserversorgung gem. § 33 AVBWasserV i. V. mit Punkt 11 Abs. 1		138,00 €
Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung nach Einstellung gem. § 33 AVBWasserV i. V. mit Punkt 11 Abs. 1	120,00 €	142,80 €

	netto	brutto
Stundenverrechnungssatz*	54,96 €	66,41 €
Fahrtkostenpauschale je Kilometer*	1,38 €	1,65 €
Veränderung des Hausanschlusses gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV i. V. mit Punkt 4 Abs. 3 b.)	Abrechnung nach Aufwand	
Austausch eines durch Frost beschädigten Wasserzählers gem. § 18 AVBWasserV	Abrechnung nach Aufwand einschl. Ersatz des Wasserzählers	
Nachprüfung von Messeinrichtungen auf Kundenwunsch gem. § 19 AVBWasserV i. V. mit Punkt 13 Abs. 2	Abrechnung nach Aufwand	
Kosten bei Zahlungsverzug/schriftliche Mahnung gem. § 27 AVBWasserV i. V. mit Punkt 11 Abs. 1		2,50 €

Die Bruttobeträge werden informatorisch aufgeführt und enthalten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze. Für Mahnkosten wird keine Umsatzsteuer erhoben.

- * Der Stundenverrechnungssatz und die Fahrtkostenpauschale/km ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke und wird jährlich angepasst.

Hessisch Oldendorf, 30.11.2023

Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH
 Steinbrinksweg 1
 31840 Hessisch Oldendorf
 Telefon: 05152/782-0
 Internet: www.stadtwerke-hessisch-oldendorf.de

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwassernetz (§ 17 AVBWasserV – Punkt 7. der Ergänzenden Bedingungen)

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Antragsverfahren
3. Hausanschluss
4. Messeinrichtung – Wasserzähleranlage
5. Kundenanlage – Trinkwasserinstallation
6. Wasserzählerschacht
7. Gültigkeit

1. Geltungsbereich

- (1) Für die Ausführung der Arbeiten gelten die „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifikunden“ (AVBWasserV) und die „Technischen Regeln Wasserinstallation“ (TRWI) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Davon abweichende Bedingungen der Auftraggeberin / des Auftraggebers können aufgrund der Rechtsverbindlichkeiten der Verordnung nicht anerkannt werden.

2. Antragsverfahren

- (1) Die im Antragsformular aufgelisteten und für den Hausanschluss erforderlichen Unterlagen sind Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.
- (2) Die Auftragserteilung muss schriftlich vorliegen.
- (3) Die Auftraggeberin / der Auftraggeber hält die SHO von allen Ansprüchen frei, die aus der Verlegung der beantragten Leitung/en entstehen.

3. Hausanschluss

- (1) Die Herstellung, Veränderung oder Unterhaltung des Hausanschlusses umfasst die hierfür notwendigen Erdarbeiten, jedoch nicht die Wiederherstellung von befestigten und bepflanzten Oberflächen.
- (2) Über einer Wasseranschlussleitung dürfen in einem Streifen von 0,75 m links und rechts dieser Leitung (1,5 m Gesamtbreite) keine Bäume, Sträucher, Stauden, etc. gepflanzt werden. Werden Anpflanzungen jedweder Art vorgenommen, so sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z. B. Instandhaltung (Wasserrohrbruch), Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer/ Kunden auf seine Kosten zu entfernen.

- (3) Die Überbauung von Wasseranschlussleitungen, z. B. mit Teichen, Wintergärten, Betonplatten oder Anbauten ist grundsätzlich unzulässig. Werden bei Überprüfungen Überbauungen dieser Art festgestellt, sind diese ebenfalls auf Kosten des Netzanschlussnehmers/-nutzers zu entfernen bzw. die Mehrkosten, die bei Instandhaltung (Wasserrohrbruch), Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitung entstehen durch den Anschlussnehmer/ Kunden zu tragen.
- (4) Die Herstellung des Hausanschlusses kann bei anhaltend schlechten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Temperaturen von unter + 3 Grad nicht verlegt werden.

4. Messeinrichtungen – Wasserzähleranlage

- (1) Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar nach der Hauseinführung zu installieren und besteht aus dem Wasserzähler, Wasserzählerbügel, einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler, den Sicherungseinrichtungen und dem Filter und ist nach Stand der Technik, DIN EN 1717 und DIN 1988 zu errichten. Die Funktionstüchtigkeit der Sicherungseinrichtungen ist vom Kunden durch Kontrollen sicherzustellen. Die Wasserzähleranlage steht, mit Ausnahme des Wasserzählers, des Wasserzählerbügels und der Hauptabsperreinrichtung, im Eigentum des Kunden.
- (2) Die Zähleranlage wird ausschließlich durch die SHO oder deren Beauftragte auf Kosten des Kunden geliefert und montiert. Der Kunde hat auf seine Kosten einen geeigneten Zählerstandort zur Verfügung, z. B. nach DIN 1988 Teil 2, zu stellen.
- (3) Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Zähler- bzw. Hausanschlussraum nach Stand der Technik und DIN 18012/W 355, auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung zur Verfügung zu stellen. Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar nach der Hauseinführung zu installieren (siehe DIN 1988, Teil 2 9.1.2 Einbau).
- (4) Der Installationsplatz der Wasserzähleranlage muss frostsicher sein. Kosten für Schäden, die durch Frosteinwirkung an der Wasserzähleranlage entstehen, sind durch den Kunden zu tragen.

5. Kundenanlage, Trinkwasserinstallation

- (1) Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen umgehend beseitigt werden.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, den Einbau von Wasserenthärtungs- sowie Druckerhöhungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen / andere Sonderanlagen der SHO vorab schriftlich mitzuteilen und die Anlagen vorschriftsmäßig durch einen von der SHO anerkannten Installateur einbauen und regelmäßig warten zu lassen.
- (3) Die SHO oder deren Beauftragte sind berechtigt, vor Beginn der Installation oder Veränderung einer Kundenanlage vom Kunden die Vorlage von Plänen und Unterlagen im Sinne von DIN 1988, Teil 2, Abs. 2.1 zu verlangen.

6. Wasserzählerschacht

- (1) Eine Anschlussleitung gilt als "unverhältnismäßig lang" im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV, wenn sie auf Privatgrundstücken des Netzanschlussnehmers/-nutzers oder Dritter eine Gesamtlänge von 20 m ab Grundstücksgrenze zur öffentlichen Fläche überschreitet. Dann ist an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung (Anbringung eines Wasserzählerschachtes) erforderlich.
- (2) Der Wasserzählerschacht ist auf Kosten des Kunden wasserdicht zu erstellen. Der wechselnde Stand des Grundwassers ist zu berücksichtigen.
- (3) Der Wasserzählerschacht muss dem **Stand der Technik**, den **hygienischen Anforderungen** und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt W 355 "Leitungsschächte", den DIN Normen, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den „Technischen Vorgaben“ der SHO. Liegt der Schacht im Verkehrsraum, ist eine entsprechende Tragfähigkeit vorzusehen.
- (4) Der Wasserzählerschacht ist Eigentum des Kunden und von diesem ständig in einem guten und sicheren baulichen Zustand zu halten.

7. Gültigkeit

Vorstehende Anlage 3 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Stand 01.01.2024

**Bestimmungen zur Vermietung von Standrohrwasserzählern zur Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke
(§ 22 AVB Wasser V – Punkt 14. der ergänzenden Bedingungen)**

A. Antragstellung

- (1) Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke ist von dem Antragsteller/Mieter unter Angabe des Verwendungszwecks bei der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH, im Folgenden kurz „SHO“ genannt, schriftlich zu beantragen. Vertragspartner der SHO ist der Antragsteller/Mieter des Standrohrwasserzählers (nachfolgend kurz Standrohr).
- (2) Die SHO legt die nach den Umständen des Einzelfalles notwendigen Bedingungen fest, die der Antragsteller/Mieter bei dem Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke zu beachten hat.
- (3) Ein Anspruch auf Ausgabe eines Standrohres durch die SHO besteht nicht.

B. Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler

- (1) Der Antragsteller / Mieter hat bei der SHO einen Betrag von 500,00 € als Kautions zu hinterlegen. Die Standrohrmiete beträgt 25,00 € Grundgebühr zuzüglich 5,00 € Wochengebühr je angefangene Woche für eine Vermietung. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.
- (2) Der Preis für einen Kubikmeter Wasser beträgt zur Zeit gemäß Preisblatt (Anlage 1) 1,65 Euro (1,542 Euro netto).
- (3) Der Antragsteller / Mieter hat zusätzlich, falls erforderlich, die Kosten für das Herstellen und Entfernen eines Bauwasseranschlusses oder einer Bauwasserüberleitungseinrichtung zu tragen. Entsprechendes gilt bei der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke.
- (4) Dem Antragsteller/Mieter wird grundsätzlich die Differenz des Wasserzählers zwischen der Ablesung bei Ausgabe und Ablesung bei Rücknahme des Standrohres in Rechnung gestellt. Soweit eine Ablesung nicht möglich ist, wird der Verbrauch geschätzt.
- (5) Das Standrohr ist spätestens bis zum 30.11. des Jahres zwecks Überprüfung und Feststellung des Wasserverbrauchs zur Rechnungslegung bei der SHO vorzuführen. Bei Nutzung eigener Standrohre, die ausgestattet sein müssen mit einem geeichten Wasserzähler und einem Rückstauventil, sind diese ebenfalls zu den vorgenannten Terminen vorzuführen.

- (6) Bei nicht termingerechter Vorführung des Standrohres ist die SHO zur Einziehung des Standrohres berechtigt. Die Kosten der Einziehung trägt der Antragsteller/Mieter. Bei Gebrauch eigener Standrohre wird in einem solchen Fall die Nutzung der Wasserversorgungsanlage untersagt.
- (7) Der Antragsteller/Mieter eines Standrohres ist verpflichtet, auf einen einwandfreien Zählvorgang während der Wasserentnahme zu achten. Bei Blockierung des Zählwerkes ist das Standrohr sofort zurückzugeben.
- (8) Der Antragsteller/Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, die durch den Gebrauch des Standrohres an den Betriebseinrichtungen der SHO, am Standrohr und gegenüber Dritten entstehen und hat die entsprechenden Kosten zu tragen. Bei Verlust des Standrohres trägt der Antragsteller/Mieter die Kosten der Wiederbeschaffung, die hinterlegte Kautions wird zur Verrechnung einbehalten.
- (9) Der Antragsteller/Mieter ist verpflichtet, die Benutzungshinweise für Standrohre und Hydranten nach Buchstabe C zu beachten.
- (10) Das Standrohr der SHO darf grundsätzlich nur im Stadtgebiet Hessisch Oldendorf und im Versorgungsbereich des Wasserbeschaffungsverbandes Süntelwald genutzt werden.
- (11) Die Weitergabe des gemieteten Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.
- (12) Die SHO kann – in Einzelfällen – den Wasserbezug untersagen, soweit dies aus betrieblichen Gründen (z. B. übermäßige Beanspruchung des Versorgungsnetzes) erforderlich ist.
- (13) Jeder zur Wasserentnahme vorgesehene Hydrant ist der SHO vor Beginn der Wasserentnahme anzuzeigen. Der betreffende Hydrant darf nur mit Zustimmung der SHO benutzt werden.
- (14) Der Antragsteller/Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet. Bei Aufstellung des Standrohres im öffentlichen Verkehrsraum ist der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, damit eine Beschädigung des Standrohres und die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer vermieden wird. Die entsprechende Straßenverkehrsbehörde ist zu beteiligen. Für etwaige Schäden haftet der Antragsteller/Mieter des Standrohres.
- (15) Die Nichtbeachtung der vorerwähnten Verpflichtungen berechtigt die SHO zum Einzug des vermieteten Standrohres .

C. Benutzungshinweise für Standrohre und Hydranten

- (1) Mit der Ausgabe des Standrohres an den Antragsteller/Mieter erfolgt vor der erstmaligen Nutzung eine kurze Einweisung in den Räumen der SHO durch einen Mitarbeiter.
- (2) Soweit eine Einweisung in die Benutzung des Standrohres vor Ort erforderlich ist, ist diese Einweisung kostenpflichtig. Der Antragsteller/Mieter ersetzt der SHO die hierfür entstandenen tatsächlichen Kosten.
- (3) Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz auszuspülen.
- (4) Das Unterteil des Standrohres muss vollständig in die Klaue des Hydranten eingesteckt werden. Erst dann darf das Rohr durch eine Rechtsdrehung festgezogen werden.
- (5) Mit dem Hydrantenschlüssel ist der Hydrant voll zu öffnen. Er muss bis zur Abnahme des Standrohres voll geöffnet bleiben. Zur Regulierung der Wasserentnahme darf lediglich der Zapfhahn benutzt werden.
- (6) Vor Abbau des Standrohres ist der Hydrant voll zu verschließen. Nach Abbau des Standrohres ist der Abschlussdeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel aufzulegen.
- (7) Das Standrohr ist vor Frost zu schützen.
- (8) Beschädigte Standrohre sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und der SHO zur Instandsetzung zurückzugeben.
- (9) Störungen an den benutzten Hydranten sind der SHO umgehend zu melden.

D. Schlussbestimmungen

- (1) Soweit nach diesen Bestimmungen dem Antragsteller/Mieter weitere Kosten in Rechnung zu stellen sind, gelten die Vergütungssätze der Anlage 2.
- (2) Vorstehende Anlage 4 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Preisänderungen zu Punkt 3 (1) Stand 01.01.2024 sind berücksichtigt.

Stand: 01.07.2020

**Merkblatt über Mietbedingungen für Bauwasseranschlüsse
(Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke gem. § 22 AVBWasserV)**

1. Ein Bauwasseranschluss kann im Netzgebiet der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH und des WBV Süntelwald (Stadtteile Fischbeck, Höfingen, Had-
dessen, Bensen, Fischbeck, Weibeck) hergestellt werden. Die Stadtwerke
Hessisch Oldendorf GmbH ist im Bereich des WBV Süntelwald als technische
Betriebsführerin zuständig für die Herstellung der Bauwasseranschlüsse.
2. Ein Bauwasseranschluss kann grundsätzlich nur hergestellt werden, wenn ein
vorverlegter Anschluss (Anschluss mit Anbohrschelle) und ein entsprechendes
Kopfloch auf dem Grundstück vorhanden sind. In Einzelfällen kann auf Kun-
denwunsch ein Bauwasseranschluss gesetzt werden, wenn noch kein vorver-
legter Anschluss vorhanden ist.
3. Es ist ein Antrag auf Bauwasseranschluss zusammen mit dem Anschluss an
die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen bei der Stadtwerke Hessisch
Oldendorf GmbH vor Beginn der Bauarbeiten zu stellen.
4. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer zu stellen.
5. Die Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH prüft die Möglichkeit zur Herstel-
lung eines Bauwasseranschlusses, gleichzeitig wird ein Kostenangebot er-
stellt. Punkt 5 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hessisch Olden-
dorf GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen mit Wasser (AV-
BWasserV) gilt entsprechend.
6. Sollte ein Bauwasseranschluss nicht installiert werden können, so besteht die
Möglichkeit ein Standrohr der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH zu ver-
wenden.
7. Nach Auftragserteilung durch den Grundstückseigentümer wird der Bauwas-
seranschluss durch Mitarbeiter der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH o-
der der durch sie beauftragte Dritte installiert. Es ist zwingende Vorausset-
zung, den Bauwasseranschluss an der gleichen Stelle wie den zukünftigen
Hausanschluss zu setzen.
8. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Bauwasserinstallation nach
den Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften der DIN 1988, erstel-
len zu lassen und entsprechend zu betreiben. Bei Nichtbeachtung dieser Be-
dingung oder bei Auftreten unzulässiger Netzzrückwirkungen wird die Wasser-
anschlussvorrichtung auf Kosten des Auftraggebers entfernt.
9. Für ausreichenden Schutz des Wasserzählers und der Armaturen vor Beschä-
digung, Frost, Einwirkung Dritter, Abwasser, sowie starker Verschmutzung ist
der Grundstückseigentümer verantwortlich. Schäden, Verlust des Zählers und
außerordentliche Reinigungsarbeiten werden dem Grundstückseigentümer in
Rechnung gestellt.

10. Der Bauwasseranschluss ist im Winter, insbesondere bei Frost durch geeignetes Dämmmaterial zu schützen. Dies ist erforderlich, um eine Beschädigung/Zerstörung des Oberflurstückes zu verhindern
11. Wird Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Zählers entnommen, so ist die Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH bzw. der WBV Süntelwald – abgesehen davon, dass sie Strafanzeige erstatten kann – berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezugs den Verbrauch zu schätzen und diesen zu berechnen. Bei Nichtbeachtung wird die Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH/der WBV Süntelwald ohne vorherige Ankündigung die Wasserlieferung einstellen und den Bauwasseranschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers zurückbauen.
12. Wird der Bauwasseranschluss nicht mehr benötigt, ist er abzumelden. Daraufhin wird der endgültige Hausanschluss erstellt. Die Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH behält sich vor, den endgültigen Hausanschluss an einer anderen Stelle als den Bauwasseranschluss zu legen. Die Kosten des Rückbaus müssen dann ebenfalls vom Grundstückseigentümer getragen werden.
13. Leitungen, Anschlusskomponenten und Zähler sind Eigentum der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH. Die Leitungen, Komponenten einschließlich des Bauwasseranschlusses dürfen vom Grundstückseigentümer oder Dritten nicht entfernt werden.
14. Der Wasserpreis pro m³ Wasser beträgt derzeit 1,542 € (netto), 1,65 € (brutto) und die Grundgebühr für die Bereitstellung eines Bauwasseranschlusses wird mit 138,00 € (netto) berechnet, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
15. Soweit nach diesen Bestimmungen dem Grundstückseigentümer weitere Kosten in Rechnung zu stellen sind, gelten die Vergütungssätze der Anlage 2 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen mit Wasser (AVB WasserV).
16. Die Kostenabrechnung erfolgt gegenüber dem Grundstückseigentümer. Die in Rechnung gestellten Kosten für die Nutzung eines Bauwasseranschlusses sind Bestandteil der Hausanschlusskosten.

Vorstehende Anlage 5 tritt am 01.07.2020 in Kraft.